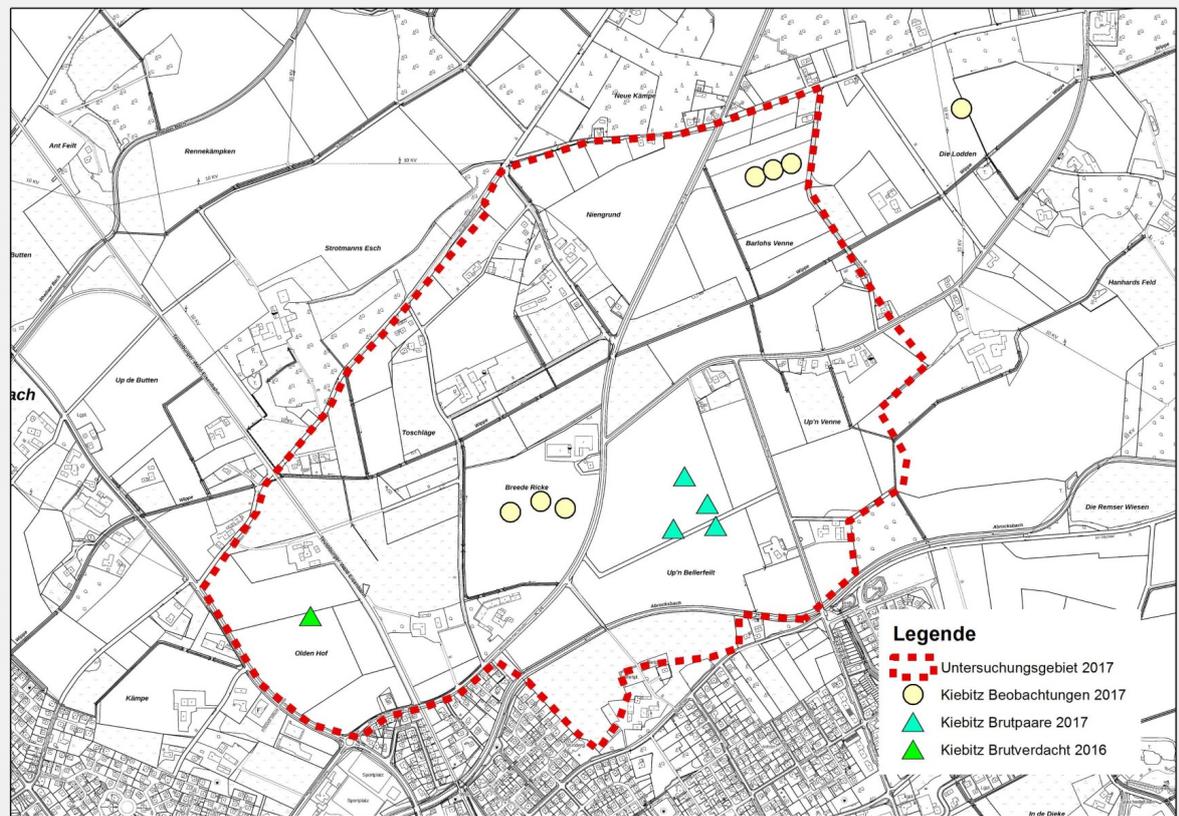


Stadt Harsewinkel  
Münsterstraße 14  
33428 Harsewinkel

Artenschutzrechtliche Prüfung  
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Olden Hof“  
der Stadt Harsewinkel



**BÜRO STELZIG**  
Landschaft | Ökologie | Planung |

Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest  
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20  
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

Stand: Juli 2016

**Auftraggeber:** Stadt Harsewinkel  
Münsterstraße 14  
33428 Harsewinkel

**Auftragnehmer:**

  
**B Ü R O S T E L Z I G**  
Landschaft | Ökologie | Planung |  
Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest  
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20  
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

**Bearbeiter:** Diplom-Geograph Volker Stelzig  
M. Sc. Landschaftsökologin Ute Lüers

**Stand:** 2. August 2017



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP</b> .....	<b>4</b>
2.1	Rechtlicher Rahmen.....	4
2.2	Ablauf einer ASP .....	6
<b>3</b>	<b>Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum</b> .....	<b>8</b>
3.1	Vorhabensbeschreibung .....	8
3.2	Wirkraum.....	8
3.3	Wirkungsprognose .....	12
<b>4</b>	<b>Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)</b> .....	<b>13</b>
4.1	Methodik .....	13
4.2	Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren .....	13
<b>5</b>	<b>Ergebnisse</b> .....	<b>15</b>
<b>6</b>	<b>Bewertung</b> .....	<b>18</b>
<b>7</b>	<b>Maßnahmen</b> .....	<b>20</b>
7.1	Verifizierung der Ergebnisse aus den Jahren 2016 und 2017 .....	20
7.2	Maßnahmen zum Schutz von europäischen, planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Vogelarten.....	20
<b>8</b>	<b>Artenschutzrechtliche Prüfung</b> .....	<b>21</b>
<b>9</b>	<b>Zulässigkeit des Vorhabens</b> .....	<b>22</b>
<b>10</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>23</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Vorhabens (rot markiert) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2016).....	1
Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 „Olden Hof“ (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2016).....	2
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2013). ....	7
Abbildung 4: Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Harsewinkel mit Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 81 (roter Kreis); orange Abgrenzung = Wohnbaufläche (DREES & HUSMANN 2006). ....	8
Abbildung 5: Blick von Westen auf die Ackerfläche und die K50.....	9
Abbildung 6: Abgrenzung des Wirkraumes (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2016). ....	10
Abbildung 7: Blick von der K50 auf den Graben und den Gehölzbestand am westlichen Rand des Plangebietes. ....	10
Abbildung 8: Untersuchungsraum 2017.....	11
Abbildung 9: Kiebitzvorkommen im Untersuchungsgebiet.....	16
Abbildung 10: Kiebitz-Brutvorkommen in den Jahren 2001, 2004, 2007, 2010, 2013 und 2016 (Dreiecke mit schwarzem Punkt) (KREIS GÜTERSLOH 2017) sowie Ergebnisse der eigenen Kartierungen aus dem Jahr 2016 und 2017 (Dreiecke ohne Punkt) (BÜRO STELZIG 2016 und 2017).....	18

## 1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Olden Hof“ im Stadtgebiet von Harsewinkel (Kreis Gütersloh). Durch die Aufstellung soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Ausweisung eines Wohnbaugebietes gegeben werden.

Die Fläche befindet sich im Norden von Harsewinkel (vgl. Abbildung 1), umfasst ca. 5 ha und wird zurzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Norden, Osten und Süden setzt sich die landwirtschaftliche Nutzfläche fort. Im Westen besteht Anschluss an die Kreisstraße 50 (Oesterweger Straße).

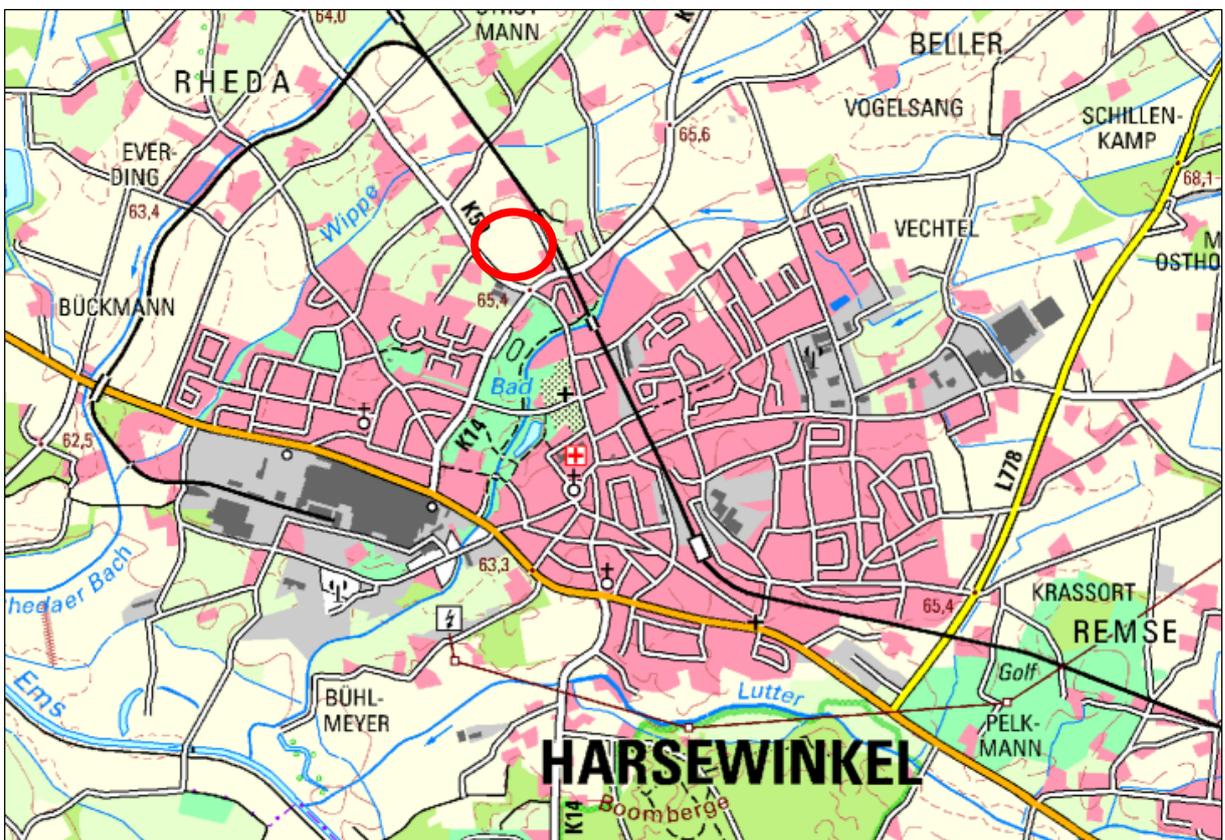


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Vorhabens (rot markiert) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2016).



Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 „Olden Hof“ (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2016).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP) beauftragt.

Im Jahr 2016 wurde zunächst die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Vorprüfung, im Folgenden als „ASVP“ abgekürzt) durchgeführt (BÜRO STELZIG 2016). Aufgrund des Vorkommens von planungsrelevanten Arten, hier Kiebitz, im Untersuchungsgebiet wurde beschlossen, im Jahr 2017 vertiefende Untersuchungen zum Kiebitzvorkommen im Plangebiet sowie in einem erweiterten Umkreis vorzunehmen. Ziel der Untersuchungen war es zum einen, das Brutvorkommen aus 2016 zu überprüfen. Zum anderen sollten Informationen zur lokalen Population von Kiebitzen und deren räumlicher Verteilung im Umfeld des Plangebietes gewonnen werden.

Die hiermit vorgelegte Artenschutzprüfung der Stufe 2 stellt damit eine Fortschreibung und Aktualisierung der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung aus dem Jahr 2016.

Im Rahmen der Stufe 2 einer Artenschutzprüfung werden folgende Sachverhalte geprüft:

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.*

## 2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

### 2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

*„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

*„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

*„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

*sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

*die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- alle streng geschützten Vogelarten
- Arten des Anhanges I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2016b) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z. B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen, wie z.B. Mauersegler) in die Prüfung aufzunehmen sind.

## 2.2 Ablauf einer ASP

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

### 1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

### 2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Analyse unter Verwendung der so genannten „Art-für-Art-Protokolle“ erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß VV-Artenschutz.

Ergibt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ein Konflikt, der nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder durch Risikomanagement ausgeschlossen werden kann, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrengt werden (Stufe III).

Hierbei wird geprüft, ob es

- a. zwingende Gründe für das Vorhaben gibt und
- b. keine mögliche Alternative zur Planung besteht

Wird beides mit ja beantwortet, muss der voraussichtliche Erhaltungszustand der planungsrelevanten „Konfliktart“ bei Durchführung des Vorhabens beurteilt werden. Je nach Prognose der Auswirkungen (kommt es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes?) ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

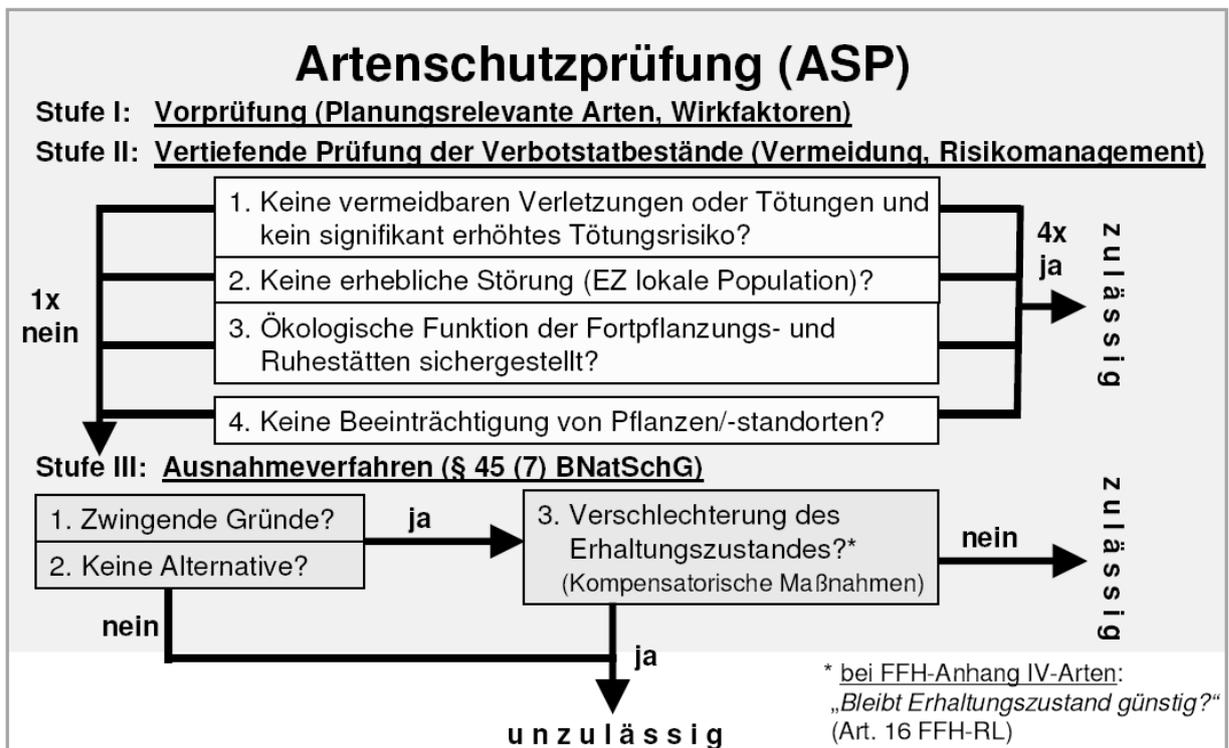


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2013).

### 3 Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

#### 3.1 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Harsewinkel plant die Ausweisung von rund 5 ha Land als Wohnbaufläche. Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Harsewinkel ist der Bereich bereits als „Wohnbaufläche“ ausgewiesen (Abbildung 4). Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten Baumaßnahmen zu schaffen, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Olden Hof“ erforderlich.

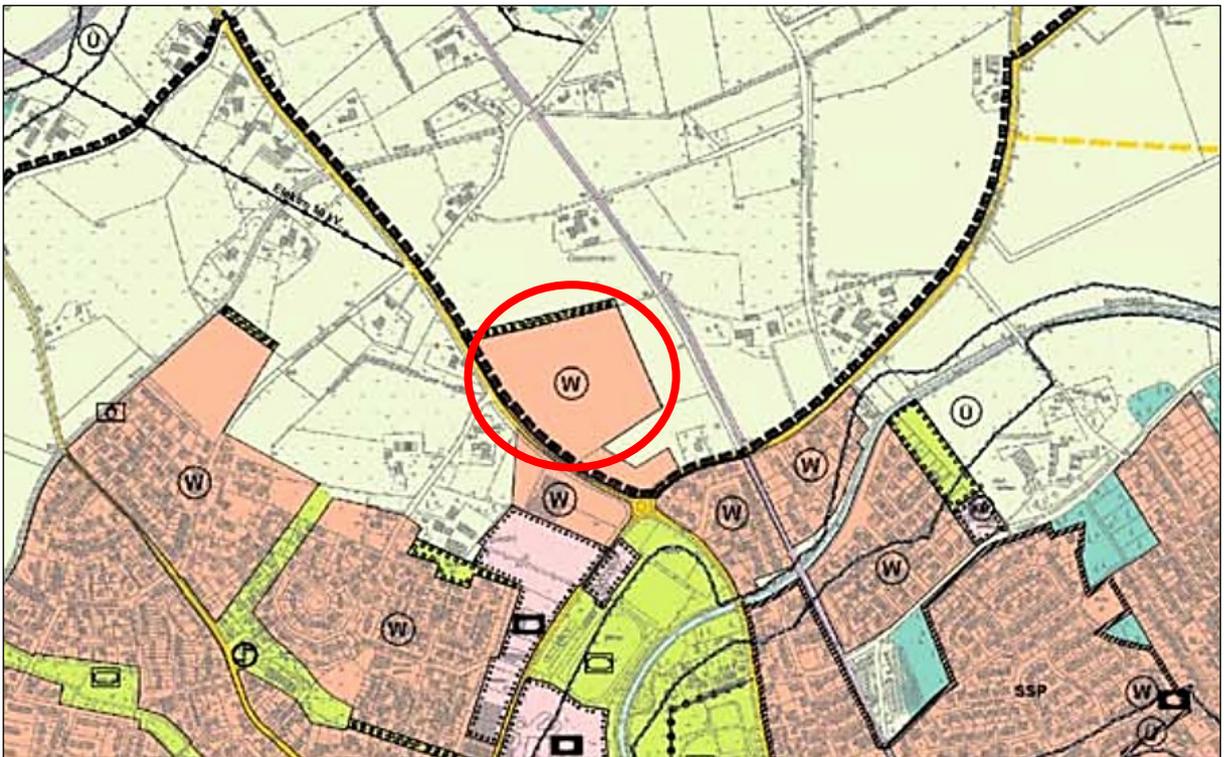


Abbildung 4: Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Harsewinkel mit Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 81 (roter Kreis); orange Abgrenzung = Wohnbaufläche (DREES & HUSMANN 2006).

#### 3.2 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. Verkehrsstraßen, Eisenbahngleise und Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.



Abbildung 5: Blick von Westen auf die Ackerfläche und die K50.

Im vorliegenden Fall umfasste der Wirkraum für die Recherche und Erfassung der planungsrelevanten Arten im Jahr 2016 zunächst die direkt angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen im Norden, Osten und Westen des Vorhabens (vgl. Abbildung 6). Im Osten wird er durch die Hesselteicher Straße begrenzt. Im Nordosten und Südwesten liegen jeweils Einzelhöfe im Randbereich des Wirkraumes. Im Westen befinden sich jenseits der K50 ein Wohnhaus, eine tierärztliche Praxis sowie ein Supermarkt im Randbereich des Wirkraumes. Zwischen der K50 und dem Plangebiet befindet sich ein Graben, an dem mehrere Gehölze wachsen (vgl. Abbildung 7).

Im Jahr 2016 wurde im Plangebiet auf einer Ackerfläche ein Brutversuch von Kiebitzen nachgewiesen. Aufgrund der nur einmaligen Begehung konnte allerdings kein sicherer Brutnachweis erbracht werden.

Es wurde daraufhin mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh vereinbart, im Jahr 2017 einen deutlich erweiterten Umkreis um das Plangebiet speziell auf Brutvorkommen von Kiebitzen zu untersuchen. Auf diese Weise sollte mehr Sicherheit bei der Beurteilung des 2016 nachgewiesenen Kiebitzvorkommens im räumlichen Zusammenhang und in Bezug auf die lokale Population gewonnen werden. Der dafür untersuchte Bereich ist in der nachfolgenden Abbildung 8 dargestellt und umfasst ca. 175 ha.

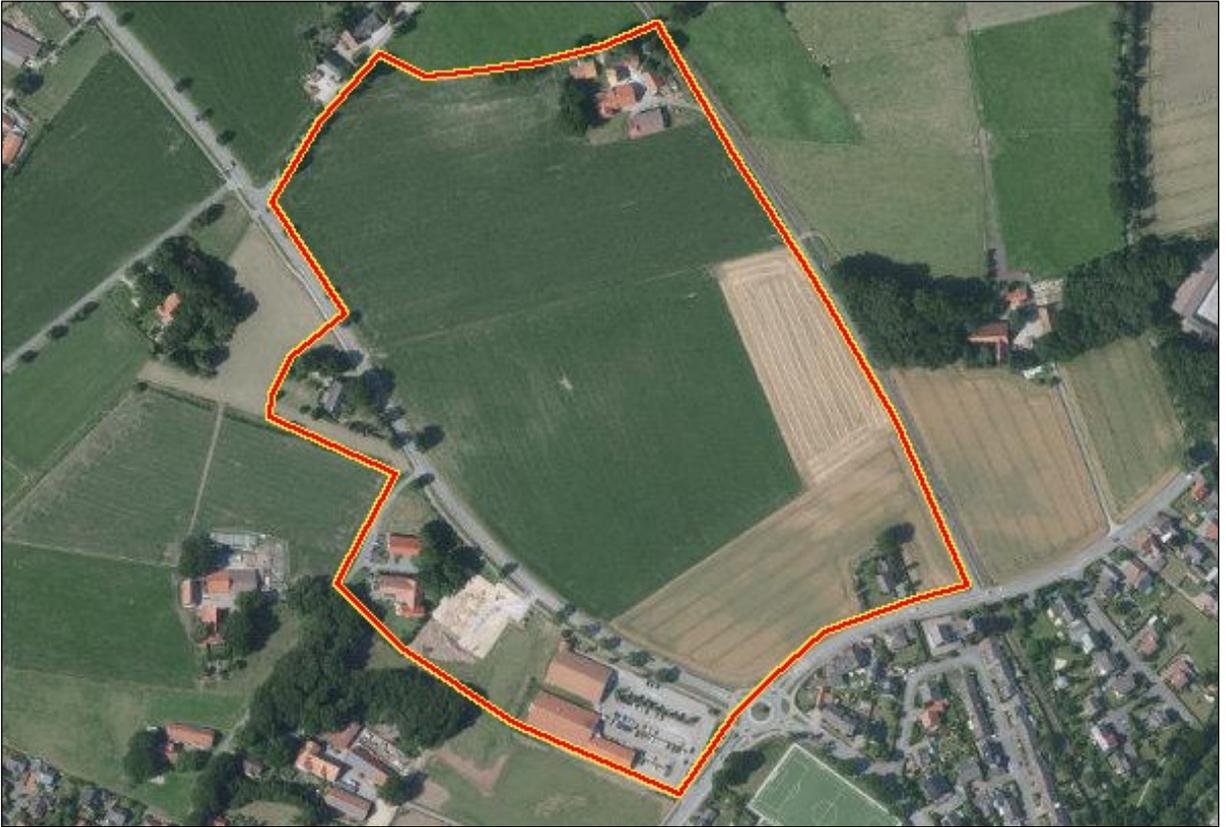


Abbildung 6: Abgrenzung des Wirkraumes (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2016).



Abbildung 7: Blick von der K50 auf den Graben und den Gehölzbestand am westlichen Rand des Plangebietes.



Abbildung 8: Untersuchungsraum 2017

Dieser Untersuchungsraum nördlich von Harsewinkel ist geprägt von landwirtschaftlichen Nutzflächen und zerstreut liegenden Hofstellen. Etwa in der Gebietsmitte verläuft von Südwest nach Nordost die Hesselteicher Straße. Im Süden wird der Raum durch Siedlungsrandbereiche begrenzt.

### 3.3 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen.

#### Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen sowie durch die Beseitigung von Gehölzen kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

#### Anlagenbedingte Wirkungen

- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Die Versiegelung von Flächen sowie der Verlust Straßen begleitender Gehölze können zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Der Flächenverlust kann dazu führen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

#### Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr und Personen, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

## 4 Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)

### 4.1 Methodik

Am 22.02.2016 fand eine Ortsbegehung mit Untersuchung des Plangebietes sowie der umliegenden Äcker und Gehölze statt. Dabei wurde vor allem auf vorhandene Vogelnester sowie Spalten und Höhlen in Bäumen geachtet. Bei einer zweiten Begehung am 19.04.2016 wurde das Hauptaugenmerk aufgrund der günstigeren Jahreszeit besonders auf den Ackerbereich und Arten der Agrarlandschaft gelegt.

Neben der Begehung des Plangebietes erfolgte auch eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Die Auswahl der planungsrelevanten Arten orientiert sich an der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2016a) im Internet bereitgestellten und fachlich begründeten Auswahl planungsrelevanter Arten.

Zusätzlich zu den im zugehörigen Messtischblatt-Quadranten (MTB) des Plangebietes aufgeführten Arten (LANUV NRW 2016a) wurden im Jahr 2017 vertiefende Untersuchungen bezogen auf den Kiebitz in einem erweiterten, ca. 175 ha großen Untersuchungsraum durchgeführt. Dazu erfolgten insgesamt 4 Begehungen des Untersuchungsgebietes (Abbildung 8).

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurden Daten aus den Jahren 2001, 2004, 2007, 2010, 2013 und 2016 zu Kiebitzvorkommen zur Verfügung gestellt (KREIS GÜTERSLOH 2017)

### 4.2 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren

Das Ergebnis der Potentialeinschätzung aus der ASVP 2016 kann wie folgt zusammengefasst werden:

*„Als Gesamtergebnis kann festgestellt werden, dass zum Zeitpunkt der Begehung [2016] eine planungsrelevante Vogelart (Kiebitz) im Plangebiet festgestellt werden konnten. Es ist ohne weitere Untersuchungen nicht abzusehen, welche Auswirkungen das Vorhaben auf die Art im lokalen Kontext haben wird und ob es zur Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Lebensstätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang) kommen kann. Direkte Hinweise auf potentielle Habitats oder Nester anderer Arten waren darüber hinaus nicht vorhanden. Auch durch die Auswertung des vom LANUV NRW (2016a) bereitgestellten Internetangebotes „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ergaben sich keine Hinweise auf (Brut-) Vorkommen planungsrelevanter Arten.“*

*Nach der Auswertung der Artenliste des 1. Quadranten im Messtischblatt 4015 (Harsewinkel) könnten aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes und des Wirkraumes drei Vogelarten und vier Fledermausarten vorkommen. Bei der Begehung wurde daher besonders auf für diese Arten relevante Strukturen im Plangebiet geachtet. Bei den potentiell vorkommenden Fledermausarten handelt es sich ausschließlich um Gebäude bewohnende Arten, die im Plangebiet nach Nahrung suchen könnten. Diese sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Bei den Vogelarten handelt es sich um Arten der Agrarlandschaft, die potentiell im Plangebiet und im Wirkraum brüten könnten. Obwohl die großen zusammenhängenden Agrarbereiche nördlich des Vorhabens unangetastet bleiben, ist durch weitere Untersuchungen zu prüfen, ob die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben kann und ob somit kein Verbotstatbestand ausgelöst wird.*

*Alle weiteren Vogelarten wie Meisen, Amseln, Hausrotschwanz usw., die im Plangebiet vorkommen können (Brutmöglichkeiten in Sträuchern, Bäumen und an Gebäuden), sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Population befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste bei der Baufeldräumung zu vermeiden, werden [...] Planungshinweise zu günstigen Räumungs- und Fällzeiträumen gegeben.“ (BÜRO STELZIG 2016).*

Im Folgenden wird daher lediglich auf die vertieften Untersuchungen des Jahres 2017 zu dieser Art eingegangen.

## 5 Ergebnisse

Die Kiebitz-Erfassungen im Jahr 2017 spiegeln nunmehr ein differenziertes Bild des Brutgeschehens und der räumlichen Verteilung im Untersuchungsraum wider. Wie bereits oben ausgeführt, fanden in Anlehnung an die Standardmethode gemäß SÜDBECK ET AL. (2005) 4 Begehungen statt und zwar an folgenden Terminen:

16.03.2017,

10.04.2017,

18.04.2017,

10.05.2017.

Dabei wurden alle potentiell geeigneten Flächen des Untersuchungsgebietes abgesucht und territoriales Verhalten, Balzflüge, kopulierende oder brütende Vögel sowie warnende oder auch Junge führende Vögel aufgezeichnet (Abbildung 9).

Am Kiebitz-Brutverdachtsstandort des Jahres 2016 wurden im Jahr 2017 keine Kiebitze festgestellt.

Bei der ersten Begehung am 16.03.2017 wurden 5 Kiebitz-Individuen, davon 3 ♀ und 2 ♂ auf einer unbestellten Ackerfläche westlich der Hesselteicher Straße beobachtet. Die Vögel zeigten territoriales Verhalten und Balzaktivität.

Bei der zweiten Kontrolle am 10.04.2017 waren auf dem Acker keine Kiebitze mehr nachzuweisen. Offenbar hatten die Tiere die Fläche nach einem Bewirtschaftungsgang verlassen. Stattdessen wurden auf der gegenüberliegenden Straßenseite auf einem sehr großen Schlag, der noch Stoppelreste aufwies insgesamt 8 Individuen gezählt, von denen 3 sicher brütend waren. Da die Fläche nicht vollständig von allen Seiten einsehbar war, konnte nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass noch eventuell ein weiterer Vogel brütete.

Der Befund wurde am 18.04.2017 weitgehend bestätigt. Auf dem leicht kuppigen Gelände wurden 4 brütende Kiebitze nachgewiesen. Insgesamt hielten sich weitere 4 Individuen im Umfeld der brütenden Tiere auf, sodass wir von insgesamt 4 Brutpaaren auf der Fläche ausgehen.

Die abschließende Begehung am 10.05.2017 diente insbesondere der Kontrolle eines möglichen Bruterfolgs. Es wurde jedoch nur ein einziger Junge führender Altvogel mit 1 Jungvogel beobachtet. Weiterhin wurden 2 kopulierende Altvögel beobachtet.

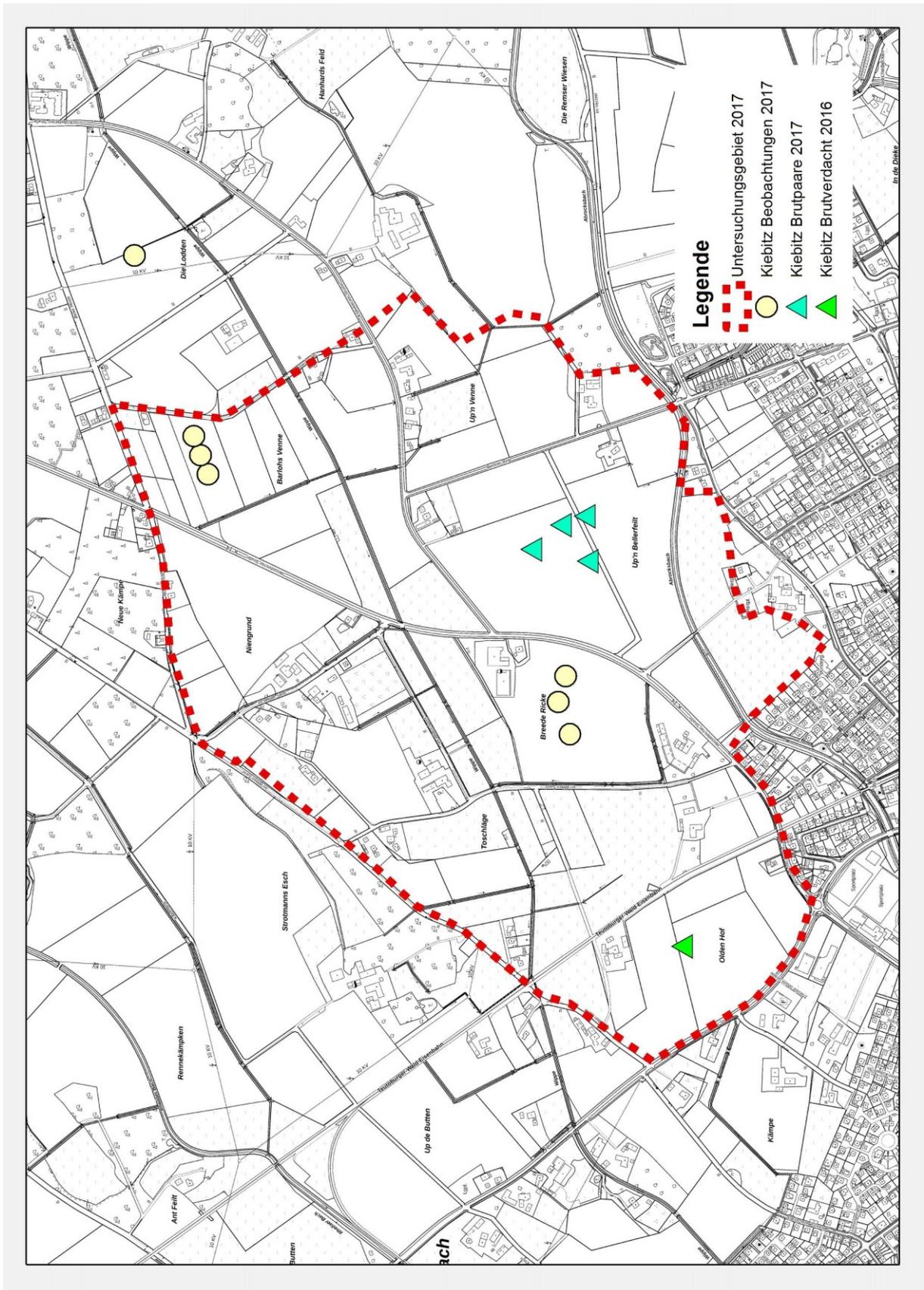


Abbildung 9: Kiebitzvorkommen im Untersuchungsgebiet

Neben den brütenden Kiebitzen wurden weitere Individuen während der Brutzeit beobachtet. Das waren zum einen die Kiebitze östlich der Hesselteicher Straße. Desweiteren wurden am 18.05.2017 insgesamt 2 ♂ und 1 ♀ im Nordosten des Untersuchungsgebiets festgestellt. Etwas außerhalb des Untersuchungsgebietes ebenfalls im Nordosten fand ein erfolgloser Brutversuch eines Kiebitzpaares auf einem Maisacker statt. Die Brut fiel der Feldbewirtschaftung zum Opfer.

Zusammenfassend kann man festhalten, dass auf dem östlich der Hesselteicher Straße gelegenen (Mais-) Acker 3-4 Kiebitzpaare gebrütet haben. Der Bruterfolg wird als sehr gering eingeschätzt, insbesondere, da zwischen dem 18.04. und dem 10.05. offensichtlich eine Feldbewirtschaftung stattgefunden hat, der mit hoher Wahrscheinlichkeit die meisten Gelege (und/oder Jungvögel) zum Opfer gefallen sind.

## 6 Bewertung

Vergleicht man die oben geschilderten Ergebnisse mit Daten aus früheren Jahren (ohne genaue Zeitangabe), die von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh (KREIS GÜTERSLOH 2017) bereitgestellt wurden (Abbildung 10) so lassen sich für den Raum mehrere Ergebnisse herausarbeiten:

- Es liegen keine Hinweise auf (regelmäßige) Bruten im Bereich des geplanten Bebauungsplanes vor. Es handelt sich nicht um ein „essentielles“ Habitat.
- Die im Jahr 2017 nachgewiesenen Brutvorkommen liegen in einem als Schwerpunktbereich bekannten Areal, in dem auch in der Vergangenheit regelmäßig Kiebitze gebrütet haben.
- Insgesamt hat die Anzahl brütender Kiebitze abgenommen (was auch als landesweiter Trend nachweisbar ist), früher von Kiebitzen genutzte Bereiche wurden 2017 z. T. nicht mehr besiedelt.

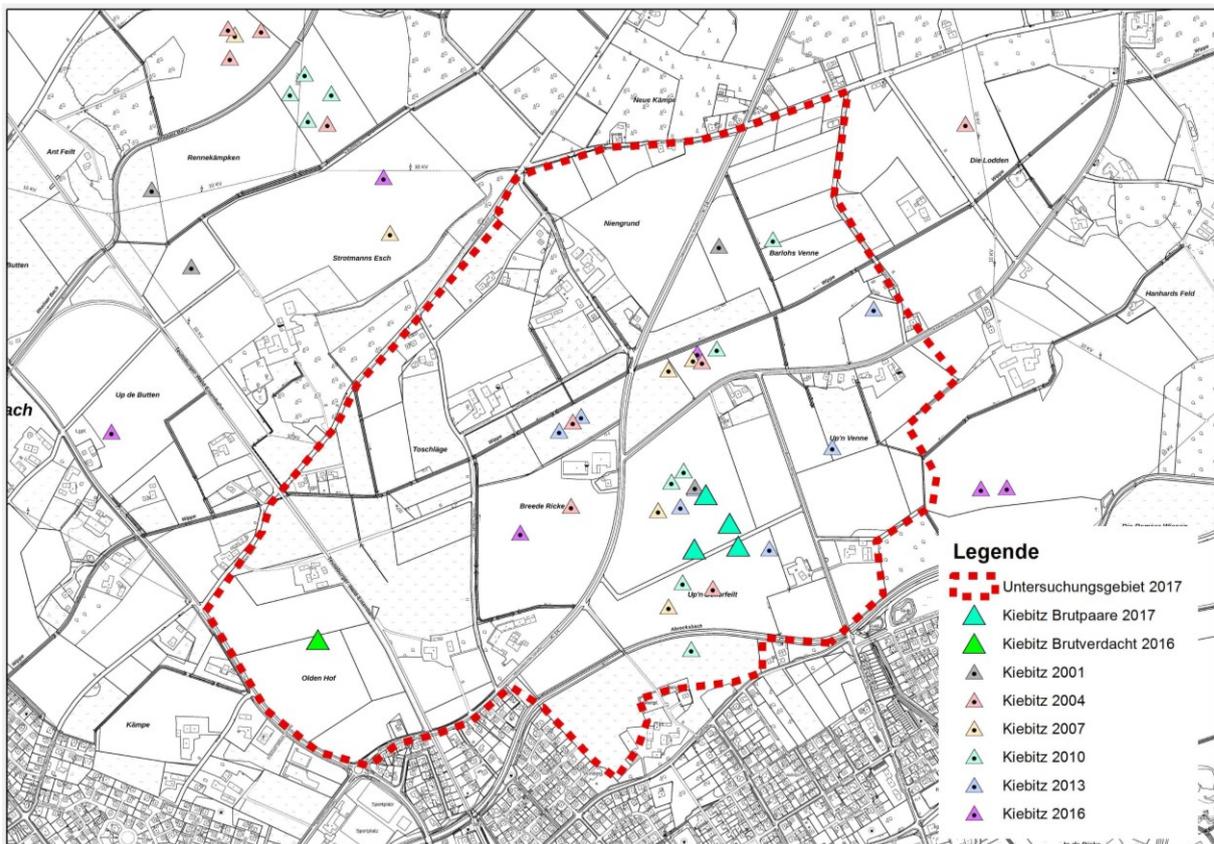


Abbildung 10: Kiebitz-Brutvorkommen in den Jahren 2001, 2004, 2007, 2010, 2013 und 2016 (Dreiecke mit schwarzem Punkt) (KREIS GÜTERSLOH 2017) sowie Ergebnisse der eigenen Kartierungen aus dem Jahr 2016 und 2017 (Dreiecke ohne Punkt) (BÜRO STELZIG 2016 und 2017)

Die Eignung von Flächen als Bruthabitat für Kiebitze hängt stark von der Nutzung ab. Speziell Maisäcker werden bei der Brutplatzwahl im zeitigen Frühjahr bevorzugt. Die dann meist noch brach liegenden Flächen sind dann leicht zu kontrollieren, so dass die Erfassungen einfach und relativ vollständig sind. Infolge von Bewirtschaftungsgängen im Zeitraum Mitte März bis Anfang Mai ist der Bruterfolg fallen die meisten Bruten aus und der Bruterfolg ist demzufolge leider sehr gering.

Bezogen auf das Vorhaben ergeben sich folgende Schlussfolgerungen daraus:

- Das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 81 der Stadt Harsewinkel stellt kein regelmäßig genutztes (oder essentielles) Bruthabitat für Kiebitze dar.
- Die lokale Population von Kiebitzen ist sehr klein und vermutlich stark rückläufig. Früher besiedelte Bereiche werden aktuell nicht mehr aufgesucht.
- Für die lokale Population von Kiebitzen spielt das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 81 keine besondere Rolle als Bruthabitat- Es handelt sich mit großer Wahrscheinlichkeit um ein nur sporadisch oder selten genutztes Bruthabitat ohne essentielle Bedeutung und mit starken Störeinflüssen von der nahe gelegenen Straße.
- Die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 durch das Vorhaben können mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

## 7 Maßnahmen

### 7.1 Verifizierung der Ergebnisse aus den Jahren 2016 und 2017

Zur Verifizierung der Ergebnisse wird in Übereinstimmung mit der Fachbehörde eine weitere Überprüfung des Bruthabitates aus dem Jahr 2016 im kommenden Jahr 2018 gefordert. Sollte auch in 2018 keine Brutansiedlung oder kein Brutverdacht in diesem Bereich nachzuweisen sein, kann die Realisierung des Bauvorhabens in dem Bereich des Bebauungsplans Nr. 81 aus artenschutzrechtlicher Sicht als unproblematisch eingestuft werden.

Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen sind in diesem Fall nicht erforderlich. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt erhalten.

Wird 2018 ein Brutversuch von Kiebitzen im Bebauungsplanbereich festgestellt, sind weitergehende Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die dann mit der Fachbehörde abzusprechen sind.

### 7.2 Maßnahmen zum Schutz von europäischen, planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Vogelarten

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen, Störungen während der Fortpflanzungszeit und Zerstörung von Lebensstätten; Verbote nach § 44 (1), Nr. 1-3 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

## 8 Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW 2010) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).

Die Artenschutzrechtliche Prüfung geht von der Einhaltung der oben genannten Planungshinweise aus:

### § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung planungsrelevanter und nicht planungsrelevanter Arten durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung ausgeschlossen werden. Die bauvorbereitenden Maßnahmen (Baufeldräumung und Gehölzbeseitigung im Zusammenhang mit der Erschließung des Plangebietes) müssen außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden.

### § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten können unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung ausgeschlossen werden.

### § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter Arten oder europäischer Vogelarten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden. Eine erneute Überprüfung im Jahr 2018 soll abschließende Sicherheit für diesen Befund liefern. Nur wenn 2018 Kiebitze im Bebauungsplanbereich festgestellt werden, sind weitere Maßnahmen zu ergreifen.

### § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

### § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt für alle planungsrelevanten Arten weiterhin erfüllt.

## 9 Zulässigkeit des Vorhabens

Das Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn im Jahr 2018 keine weiteren Brutnachweise oder Brutversuche von Kiebitzen im Bereich des Bebauungsplans Nr. 81 festgestellt werden.

Unabhängig davon gilt, dass

- die Baufeldräumung und Fällarbeiten zum Schutz europäischer Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfinden darf.
- vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG)

Aufgestellt, Soest, den 2. August 2017



(Volker Stelzig)



**BÜRO STELZIG**  
Landschaft | Ökologie | Planung |  
Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest  
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20  
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

## 10 Literatur

- BÜRO STELZIG (2016): Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Olden Hof“ der Stadt Harsewinkel.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.
- KIEL, E.-F. (2013): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).
- KREIS GÜTERSLOH (2017): Daten zu Kiebitz-Brutvorkommen im Umkreis des Planungsvorhabens aus den Jahren 2001, 2004, 2007, 2010, 2013 und 2016.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36: Recklinghausen.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2016a): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>, zuletzt abgerufen am 01.08.2017.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2016b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 40151 (Harsewinkel) auf <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40151>. Download am 01.08.2017.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.